

Entscheidung Nr. 3118 (V) vom 02.12.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr-244 vom 31.12.1987

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

GMP - General Motion Pictures

Az.: J 430-16

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 16.09.1987 eingegangenen
Antrag am 02.12.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren
in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

Die Orgien der Cleopatra
Videofilm
GMP,

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der Videofilm "Die Orgien der Cleopatra" wird von der Firma GMP General Motion Pictures, ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten und kann in vielen Einzelhandelsfachgeschäften und Videotheken zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Der Film ist eine französisch-italienische Co-Produktion aus dem Jahre 1986. Er wurde 1987 in den Kinos aufgeführt und wurde als Kinofilm von der FSK wie folgt gekennzeichnet: ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei. Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder wie folgt gekennzeichnet: "frei ab 18 Jahren".

Die Fachzeitschrift "film-dienst" (Heft Nr. 4 vom 24.02.1987, lfd. Nr. 26.042) gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und rät von der Rezeption ab: "Die ägyptische Königin als Opfer der Intrigen um Julius Cäsar, dessen Ermordung durch eine Verschwörergruppe sie in ihren Träumen voraussieht. Die hanebüchene Geschichtsklitterung ist Vorwand für billigste Sexszenen nach bekannten Mustern. Einmontierte Massenszenen aus alten Monumentalfilmen sowie populäre Synchronstimmen können nicht über die Armseligkeit hinwegtäuschen."

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm wegen seiner selbstzweckhaften Darstellung sexueller Vorgänge geeignet sei, Kinder und Jugendliche sexualethisch zu desorientieren.

Die Verfahrensbeauftragte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Beisitzer haben durch ihre Unterschrift die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Die Orgien der Cleopatra" von GMP, , war gemäß § 15 a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor; insbesondere fällt der vorliegende Videofilm nicht unter den Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 Satz 2 GJS.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus kann nur durch eine Indizierung verhindert werden, daß inhaltsgleiche Programme zur Hauptsendezeit über Kabel- und Satellitprogramme verbreitet werden. Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal

"sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach der Sprechpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist. Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GJS), weil sie aufgrund der eindeutigen Umfunktionierung des Menschen zum sexuellen Konsumartikel sowie der spekulativen Mischung aus Sex und Gewalt klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Sozialethisch desorientierend ist der Videofilm, weil er das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert und sexuelle Betätigung und Befriedigung als den allein menschliches Dasein beherrschenden Wert begreift. Dies haben die zuständigen Senate des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen in ständiger Rechtsprechung entschieden, u.a. durch Urteil vom 22.03.1982, abgedruckt in vollem Wortlaut im BPS-Report 3/82, S. 20 ff., durch das die Indizierung des rororo Taschenbuches "Massimissa oder die Lust der Freiheit" rechtskräftig bestätigt wurde.

Der Videofilm besteht in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge. Dabei dient in diesem Fall die historische Beziehung zwischen Cleopatra und Cäsar als Vorwand zur Präsentation zahlreicher Sexszenen. Cleopatra lebt in Rom im Exil. Dort besteht ihr gesamter Lebensinhalt ausschließlich darin, mit wechselnden Partnern Geschlechtsverkehr und andere sexuelle Handlungen auszuüben. Zunächst hat sie lesbische Beziehungen zu einer ihrer Dienerinnen. Sodann folgt ein Triolenverkehr zwischen dem Römer Spurina und zwei Dienerinnen Cleopatras. In den nächsten Szenen ist der Römer Donnabella mit der Dienerin Kelmis beim Geschlechtsverkehr zu sehen. Dieser befiehlt ihr, bei einer der nächsten Sexorgien die Männer zu verfolgen, um Näheres über deren politische Pläne zu erfahren. Die Sexorgie findet dann auch alsbald statt, wobei eine Vielzahl von Pärchen bei sexuellen Handlungen präsentiert werden. Beendet wird die Orgie, als ein Priester versucht, Cleopatra zu ermorden. Diese wird von dem Römer Cassius gerettet, der zur Belohnung mit ihr koitieren darf. Dabei macht er ihr den Vorschlag, ihm ihre Armee zur Verfügung zu stellen, um den Angriffen Octavians widerstehen zu können, der es auf Cäsars Leben abgesehen hat. Währenddessen plant Donnabella Cleopatras Thron zu besteigen. Dazu benötigt er die Hilfe Kelmis, mit der er zunächst Cunnilingus ausübt und sich dann später von ihr auspeitschen läßt.

Im Verlauf der weiteren Handlung besucht Cäsar Cleopatra, wobei es zwischen den beiden zum Geschlechtsverkehr kommt, der ausführlich gezeigt wird. Nachdem Cäsar Cleopatra verlassen hat, erhält sie Besuch von Marcus Antonius, der ebenfalls mit ihr koitiert.

Cleopatra erfährt nun, daß Kelmis ihr nach dem Leben trachtet, woraufhin sie diese auspeitschen läßt. Kelmis soll ihr gegenüber ihre Treue beweisen. Es folgen lesbische Szenen, in deren Verlauf Cleopatra Kelmis zwingt, einen Becher Wein zu trinken, dem Gift beigemischt wurde, so daß Kelmis stirbt. Währenddessen hat Donnabella Triolenverkehr mit zwei Dienerinnen. Die "historischen" Ereignisse nehmen nun ihren Lauf. Cleopatra flieht nach Ägypten.

Anhand der vorangegangenen Ausführungen ist erkennbar, daß der Videofilm "Die Orgien der Cleopatra" in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge besteht, die ohne persönliche Bindungen und Beziehungen ausgeführt werden. Eine solche einseitige Präsentation der Sexualität berührt das Verhältnis Jugendlicher zur Sexualität negativ, da es Kindern und Jugendlichen die Integration der Sexualität in ihre Gesamtpersönlichkeit erschwert.

Darüberhinaus war der Videofilm zu indizieren, weil in einigen Szenen eine spekulative Mischung aus Sex und Gewalt präsentiert wird, wobei der Eindruck erweckt wird, diese Art der sexuellen Betätigung bereite einen besonderen Lustgewinn, denn Donabella betont immer wieder, daß er Schmerzen brauche, um sexuelle Lust zu empfinden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).